



**Geschäftsordnung
der Kampfrichter des
Hessischen Triathlon Verbandes
(GOdK)**

Ausgabe 2022

beschlossen von den
Kampfrichtern des
Hessischen Triathlon Verbandes
in der Onlinekonferenz vom 06.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage und Einordnung – Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze zur Erstellung und Änderung der GOdK	3
§ 3 Führungsgremium	3
§ 4 Aufgaben des Kampfrichterobmanns	4
§ 5 Aufgaben des Bereichsleiters Großveranstaltungen	4
§ 6 Aufgaben des Bereichsleiters Liga und Meisterschaften	5
§ 7 Aufgaben des Bereichsleiters Nachwuchs-Cup	5
§ 8 Aufgaben des Bereichsleiters Ausbildung	5
§ 9 Aus- und Weiterbildung – Qualifizierung und Autorisierung	6
§ 10 Fortbildungsveranstaltung und Jahresabschlussveranstaltung	7
§ 11 Inkrafttreten	7

In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische/gegenderte Schreibweise verzichtet und ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich gleichermaßen auf das männliche wie auf das weibliche Geschlecht sowie auf jegliche andere Geschlechtsidentität. Insbesondere ist damit keine Diskriminierung zwischen den verschiedenen Geschlechtern verbunden oder beabsichtigt.

§ 1

Grundlage und Einordnung – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung der Kampfrichter (GOdK) des Hessischen Triathlon Verbandes (HTV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des HTV; sie definiert ergänzend zu dieser die wesentlichen Strukturen der Zusammenarbeit der Kampfrichter des HTV und weist den Funktionen innerhalb dieser Struktur Aufgabenbereiche zu, in denen diese Zusammenarbeit organisiert ist.
2. Grundlage der Geschäftsordnung ist die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union (DTU).

§ 2

Grundsätze zur Erstellung und Änderung der GOdK

1. Inhalt und Wortlaut der GOdK des HTV werden durch die Kampfrichter des HTV abgestimmt. Dies gilt sowohl für die Gesamtheit des Textes, als auch für jegliche Änderungen in Details daran, ungeachtet dessen, ob sie inhaltlicher oder redaktioneller Art sind.
2. Die GOdK des HTV kann nur im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussveranstaltung der Kampfrichter des HTV (siehe hierzu § 10) geändert werden.
3. Anträge zu Änderungen an der GOdK bzw. zur Neufassung der GOdK müssen spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich beim Führungsgremium (siehe hierzu § 3) eingehen. Der Kampfrichterobmann stellt die Anträge unverzüglich, spätestens 7 Tage vor der Beschlussfassung für alle Kampfrichter verfügbar ins Kampfrichterforum.
4. Die Anträge werden den Kampfrichtern bei der jährlichen Jahresabschlussveranstaltung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Die Versammlung der Kampfrichter auf der jährlichen Jahresabschlussveranstaltung ist grundsätzlich beschlussfähig; jeder anwesende/teilnehmende Kampfrichter hat eine Stimme. Erforderlich ist die einfache Mehrheit aller anwesenden/teilnehmenden Kampfrichter.
6. Das Inkrafttreten der GOdK des HTV steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verbandstages des HTV bzw. des Präsidiums des HTV (siehe hierzu § 11).

§ 3

Führungsgremium

1. Die Arbeit der Kampfrichter im HTV gliedert sich im Wesentlichen in fünf Bereiche, denen jeweils ein verantwortlicher Kampfrichter vorstehen soll. Diese Verantwortlichen bilden zusammen das Führungsgremium (FG) der Kampfrichter des HTV, es setzt sich konkret wie folgt zusammen:
 - a. Kampfrichterobmann
 - b. Bereichsleiter Großveranstaltungen
 - c. Bereichsleiter Liga und Landesmeisterschaften
 - d. Bereichsleiter Nachwuchs-Cup
 - e. Bereichsleiter Ausbildung

2. Das Führungsgremium bildet gemeinsam den Lehrausschuss, in dem die Belange der vorstehend genannten Aufgabenbereiche in Bezug auf das Reglement und das Lehrwesen unter Leitung des Bereichsleiters Ausbildung beraten werden sollen.
3. Die Mitglieder des Führungsgremiums werden im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussveranstaltung (siehe hierzu § 10) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erforderlich ist die einfache Mehrheit aller anwesenden/teilnehmenden Kampfrichter.
4. Für den Fall, dass eine Position des Führungsgremiums unbesetzt sein sollte, kann das geschäftsführende Präsidium des HTV auf Vorschlag des Führungsgremiums der Kampfrichter eine Person bis zur nächsten Jahresabschlussveranstaltung der Kampfrichter ernennen. Doppelbesetzungen (2 Personen für eine Position) und Doppelfunktionen (eine Person für zwei Positionen) sind möglich.
5. Das Führungsgremium beruft am Ende der Wettkampfsaison erfahrene Kampfrichter Level 2 gemäß Präsidiumsbeschluss des HTV vom 26.02.2016 zum „Technischen Delegierten auf Landesebene“ (TD). Die Berufung erfolgt für die jeweils nachfolgende Wettkampfsaison. Die Berufung erfolgt bis auf Widerruf. Voraussetzung für die Berufung als TD sind insgesamt sechs Einsätze als Einsatzleiter, davon fünf Liga-, Cup- und/oder HM-Veranstaltungen. Sollte ein geeigneter Kandidat die zuvor genannten Mindesteinsätze nicht erfüllen, kann das Führungsgremium den Kandidaten als TD auf Probe berufen.

§ 4

Aufgaben des Kampfrichterobmanns

1. Der Kampfrichterobmann
 - a. ist entscheidungsbefugt, wenn unter den Mitgliedern des Führungsgremiums bei bereichsübergreifenden Fragen und in Bezug auf Fragen der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (DTU) keine Einigkeit erzielt werden kann,
 - b. ist Mitglied des Präsidiums gemäß der Satzung des HTV, sofern der Verbandstag des HTV den Kampfrichterobmann entsprechend der Satzung des HTV bestätigt, und vertritt darin die Interessen der Kampfrichter des HTV,
 - c. ist Ansprechpartner des HTV für alle Kampfrichterbelange,
 - d. ist Ansprechpartner in Bezug auf die Ordnungen der DTU,
 - e. verteilt alle wichtigen Informationen an die Kampfrichter des HTV,
 - f. leitet Disziplinarmaßnahmen im HTV gemäß Disziplinarordnung der DTU ein,
 - g. ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Kampfrichter in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied des HTV und
 - h. ist für die Breitensportlichen Veranstaltungen zuständig.

§ 5

Aufgaben des Bereichsleiters Großveranstaltungen

1. Der Bereichsleiter Großveranstaltungen
 - a. ist Ansprechpartner für kommerzielle Veranstalter in Absprache mit dem Präsidium des HTV,

- b. ist verantwortlich für die Betreuung von Großveranstaltungen (i.d.R. mehr als 1.000 Teilnehmer) im Bereich des HTV und
- c. ist zuständig für die Koordination der Einsätze von HTV-Kampfrichtern bei Großveranstaltungen außerhalb Hessens.

§ 6

Aufgaben des Bereichsleiters Liga und Meisterschaften

- 1. Der Bereichsleiter Liga und Meisterschaften
 - a. ist Mitglied des Ligaausschusses,
 - b. ist verantwortlich für die Betreuung von Ligawettkämpfen,
 - c. ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung einheitlicher Standards bei allen Ligawettkämpfen,
 - d. ist Ansprechpartner für die Veranstalter von Ligawettkämpfen und Landesmeisterschaften und
 - e. bringt sich ein bei der Erstellung des Ligareports.

§ 7

Aufgaben des Bereichsleiters Nachwuchs-Cup

- 1. Der Bereichsleiter Nachwuchs-Cup
 - a. nimmt an Jugendversammlungen teil, sofern ein Vertreter der Kampfrichter vorgesehen ist,
 - b. ist verantwortlich für die Betreuung des Nachwuchs-Cups,
 - c. ist verantwortlich für einheitliche Standards bei allen Nachwuchs-Cup-Wettkämpfen und
 - d. ist Ansprechpartner für die Veranstalter von Kinder-, Jugend- und Schulsport-Wettkämpfen

§ 8

Aufgaben des Bereichsleiters Ausbildung

- 1. Der Bereichsleiter Ausbildung
 - a. ist verantwortlich für die Ausbildung von Kampfrichtern im HTV,
 - b. ist verantwortlich für Fortbildungskonzepte für die verschiedenen Qualifikationsstufen gemäß KrO der DTU sowie die verschiedenen Einsatzbereiche gemäß §§ 7, 8 und 9 der KrO,
 - c. ist Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen der Regelauslegung und Hinweise auf klärungsbedürftige Aspekte des Reglements, insbesondere der DTU-SpO, und leitet diese ggfs. weiter an das für die Überarbeitung und Fortschreibung der DTU-SpO zuständige Gremium,
 - c. ist verantwortlich für Regelkunde und Sportordnung in der Trainerausbildung,
 - d. leitet den Lehrausschuss gemäß § 3 Abs. 2 dieser GOdK.

§ 9

Aus- und Weiterbildung – Qualifizierung und Autorisierung

1. Die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter im HTV sowie das Bestehen entsprechender Prüfungen richten sich nach den Regularien der DTU. Außerdem gelten für die Kampfrichter des HTV im Hinblick auf die Erteilung bzw. Verlängerung ihrer Kampfrichterlizenz folgende Regelungen:
 - a. Der theoretische Teil der Prüfung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall besteht der Prüfungsausschuss aus den an der Ausbildung als Ausbilder beteiligten Personen.
 - b. Nach Veröffentlichung der für die neue Saison des laufenden Jahres geltenden Ordnungen der DTU wird bis zur Fortbildung (siehe hierzu § 10) ein verbindlicher Onlinetest zur Verfügung gestellt. Dieser muss von jedem Kampfrichter jährlich für eine Lizenzverlängerung absolviert und mit 75% richtigen Antworten bestanden werden.
 - c. Eine Teilnahme an der jährlichen Fortbildung gemäß § 10 dieser GOdK ist für jeden Kampfrichter mindestens einmal in zwei Jahren verpflichtend.
 - d. Die für die Ausbildung zum Landeskampfrichter Level 2 gemäß KrO der DTU geforderten sechs Unterrichtseinheiten (UE) sind vom Kampfrichter innerhalb der zwei Jahre vor dem Ablegen der entsprechenden Prüfung wie folgt zu erbringen: je eine UE durch erfolgreich absolvierten jährlichen Onlinetest, vier UE durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß § 10 dieser GOdK.
 - e. Die hessischen Kampfrichter leisten pro Jahr mindestens drei Einsätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des HTV.
 - f. Fällt ein Kampfrichter bei einem Einsatz durch gravierende Regelunkenntnis und/oder durch vorsätzliche Falschauslegung der Regeln auf, kann der Einsatzleiter diesen Kampfrichter vom Wettkampfericht des laufenden Wettkampfs ausschließen. Über die weitere Vorgehensweise im Nachgang entscheidet das Führungsgremium.
 - g. Neu ausgebildete Kampfrichter werden bei ihrem ersten Einsatz als Junior (Technical) Official Level 1 bzw. Junior (Technical) Official Level 2 bzw. Landeskampfrichter Level 1 als zusätzliche Kampfrichter für diesen ersten Wettkampf eingeplant, also über die regulär einzusetzende Kampfrichterzahl hinaus. Die Einsatzleiter für diesen ersten wie auch für die weiteren Wettkämpfe während der ersten Saison nach bestandener Prüfung stellen sicher, dass die neu ausgebildeten Kampfrichter nicht alleine einen Kontrollbereich zu betreuen und stets einen Ansprechpartner innerhalb des jeweiligen Wettkampferichts haben, um offene Fragen ansprechen zu können.
 - h. Neu ausgebildete Einsatzleiter (Landeskampfrichter Level 2) führen ihre ersten beiden Einsätze als Einsatzleiter unter Aufsicht/Begleitung eines erfahrenen Einsatzleiters oder Technischen Delegierten durch.
 - i. Die Auswahl der Kandidaten für die Weiterbildung zum Einsatzleiter erfolgt in der Runde der Einsatzleiter vor der Jahresabschlussveranstaltung. Die Weiterbildung zum Einsatzleiter findet unabhängig von der allgemeinen Fortbildungsveranstaltung statt.

§ 10

Fortbildungsveranstaltung und Jahresabschlussveranstaltung

1. Die Kampfrichter des HTV kommen regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr in einem Plenum zusammen. Diese Treffen können entweder physisch an einem gemeinsamen Versammlungsort oder als Online-Konferenz durchgeführt werden. Unter besonderen Umständen kann auf die Durchführung verzichtet werden; dies ist zuvor auf der Plattform (im Forum) der Kampfrichter miteinander abzustimmen.
 - a. Zu Saisonbeginn, in der Regel am ersten Sonntag im März eines jeden Jahres, findet jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Kampfrichter statt. Dort werden die aktuellen Änderungen und Ergänzungen der verschiedenen Ordnungen erörtert und ggfs. Beschlüsse gefasst oder anderweitig wichtige Themen besprochen. Eine Teilnahme jeweils einmal in zwei Jahren ist für jeden Kampfrichter gemäß vorstehender Regelung § 9 Abs. 1.c. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung.
 - b. Eine Jahresabschlussveranstaltung findet am Ende bzw. nach der Saison, in der Regel am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres, statt. Für Kampfrichter, die im selben Jahr ihre Ausbildung absolviert haben (Junior (Technical) Officials Level 1 bzw. 2, Landeskampfrichter Level 1), ist die Teilnahme verbindlich.

§ 11

Inkrafttreten

Die GOdK wird von den Kampfrichter des HTV verfasst und beschlossen; sie tritt mit Beschluss des Verbandstages in Kraft. Änderungen und Ergänzungen der GOdK gemäß § 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium des HTV.

Diese Geschäftsordnung der Kampfrichter des HTV wird auch auf der Homepage des HTV (<http://www.hessischer-triathlon-verband.de/>) veröffentlicht.